Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf vom 07.08.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Warsow, Gammelin und Bakendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

83

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	
Reihengrabstätte	
-für Särge und Urnen für 25 Jahre	
g and official to 25 James	300,00 EUR
Wahlgrabstätten	
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	240.00
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	350,00 EUR
je Grabbreite und Jahr	2.2 (0.0) (0.0)
	14,00 EUR
Rasenwahlgrab für einen Sarg	
(einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühr u.Namensnennung)	
je Graddrene tur 25 janne	1 177 00 000
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte	1.175,00 EUR
für einen Sarg je Grabbreite und Jahr	17.00 5115
	47,00 EUR
Gemeinschaftsanlage für Urnen	
(einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgehühr u. Namonangen	
Je Gradorette fur 25 Janie	1 100 00 EUD
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabetätte	1.100,00 EUR
für eine Urne je Grabbreite und Jahr	44.00 EUD
	44,00 EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ie Grabbreite und	
Jahr berechnet und beträgt für die Friedhöfe	
in Warsow und Gammelin	19,00 EUR
in Bakendorf	12,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	12,00 EOR
3.Bestattungsgebühren	
- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	45.00 577
	45,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	
Umschreibung einer Graburkunde	14.00 5715
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	14,00 EUR
Genenmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	20,00 EUR
	5,00 EUR
5. Gebühren für Ausgrabungen	
Ausgrabung eines Sarges	80,00 EUR
Ausgrabung einer Urne	80,00 EUR 80,00 EUR
	JU, OU LUK

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

M. Harder (Pastorin) Vorsitzendes Mitglied

des Kirchengemeinderates

Kebschull.

weiteres Mitglied

des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22. August 2013.